



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Oktober 2014

13809/14

SOC 662
EMPL 120
EDUC 297
ECOFIN 876

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Betr.:	Strategie Europa 2020: Halbzeitüberprüfung, einschließlich der Bewertung des Europäischen Semesters
	a) Gemeinsame Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz
	– Billigung

Die Delegationen erhalten im Hinblick auf die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 16. Oktober 2014 anbei eine gemeinsame Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz.



Gemeinsame Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020

1. Der **Beschäftigungsausschuss** und der **Ausschuss für Sozialschutz**, die beiden im Vertrag vorgesehenen Vorbereitungsausschüsse des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Rahmen des Europäischen Semesters, haben nach ausführlichen Beratungen über die Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020 auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, die aus ihrer Sicht bei der Halbzeitüberprüfung der Strategie als Orientierung dienen sollten.
2. Die langfristige EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung – Strategie Europa 2020 – wurde 2010 ins Leben gerufen, um Europas Schwächen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt anzugehen. Die Strategie ist als Partnerschaft zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten konzipiert und legt den Schwerpunkt auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie umfasst fünf Kernziele für fünf Politikbereiche, unter anderem für Beschäftigung, für Bildung und für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Um die Fortschritte auf EU-Ebene zu beschleunigen, hat die Kommission gleichzeitig sieben Leitinitiativen entwickelt.
3. Eingeleitet wurde die Strategie Europa 2020 zu einem Zeitpunkt, als sich das wirtschaftliche und soziale Umfeld im Gefolge der schlimmsten globalen Finanzkrise in der Geschichte der EU rasant verschlechterte. Mehr als sechs Millionen Menschen verloren während der Krise ihren Arbeitsplatz. Der daraus resultierende Anstieg der Armut, sozialen Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit und die zunehmenden Ungleichheiten und Unterschiede zwischen den Ländern sind zweifellos die Hauptherausforderungen für Europa auf sozialem Gebiet, die bei einer Überarbeitung der Strategie vorrangig in den Blick genommen werden müssen. Überdies sind die längerfristigen Herausforderungen, die mit der Strategie in Angriff genommen werden sollen, nämlich der demografische und der technologische Wandel sowie der Klimawandel, inzwischen größer als je zuvor.

4. Mit der Strategie Europa 2020 wurden Lehren aus der Lissabon-Strategie gezogen, wobei die wirtschaftspolitische Steuerung der EU gründlich überarbeitet wurde. So wurde insbesondere die Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS) gemäß Artikel 148 des Vertrags stärker an die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst, um eine ausgewogene Struktur für die wachstums- und beschäftigungspolitische Steuerung zu schaffen, und zwar auf Grundlage einiger weniger integrierter Leitlinien, zu denen die beschäftigungspolitischen Leitlinien und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik zusammengefasst wurden. Diese Leitlinien sind inmitten des tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Wandels seit ihrer Annahme unverändert geblieben.
5. Seit der Einführung der Strategie Europa 2020 hat sich die wirtschaftspolitische Steuerung der EU, insbesondere durch die vollständige Integration der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters, erheblich gewandelt. Das Europäische Semester, ursprünglich als Instrument zur Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU konzipiert, hat sich rasch zum jährlichen politischen Planungszyklus der wirtschaftlichen Steuerung und Überwachung entwickelt, mit dem die Strategie Europa 2020 umgesetzt und überwacht wird. Im Jahr 2011 wurde mit einem als "Sechserpaket" bekannten Gesetzgebungspaket ein neues Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) eingeführt, mit dem wirtschaftliche Ungleichgewichte vermieden und gegebenenfalls korrigiert werden sollen. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) wurde verstärkt. In der Folge wurde mit einem weiteren Paket von Verordnungen, dem sog. Zweierpaket, u. a. festgelegt, dass die Kommission die Haushaltsentwürfe der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten prüft. Schließlich wurde im März 2014 ein neues Scoreboard beschäftigungs- und sozialpolitischer Schlüsselindikatoren vom Rat gebilligt und in den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht integriert. Alle diese Instrumente wurden in den Prozess des Europäischen Semesters einbezogen.
6. Während der Krisenjahre hat die Union eine Welle von Reformen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales erlebt. Das Hauptaugenmerk der Wirtschaftspolitik lag jedoch auf dem Abbau der Verschuldung. Die Haushaltskonsolidierung und die makroökonomischen Anpassungen müssen mit den sozialpolitischen Zielen im Einklang stehen, wobei es gilt, die sozialen Folgen politischer Entscheidungen und ihre Verteilungswirkung in sämtlichen Einkommensgruppen über mehrere Generationen hinweg auf längere Sicht sowie ihre Auswirkungen auf das Wachstum, den sozialen Zusammenhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen und gleichzeitig einen Beitrag zu allen Strängen der Strategie Europa 2020 zu leisten. Das Bewusstsein für die Auswirkungen der politischen Maßnahmen auf die Gesellschaft und die Beschäftigung sollte mit geeigneten Instrumenten, etwa mit Bewertungen der sozialen Folgen, geschärft werden.

7. Da die Union inzwischen das Stadium der wirtschaftlichen Erholung erreicht hat, sollten die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen vorrangig darauf ausrichten, das Wachstum anzukurbeln, die Schaffung neuer und besserer Arbeitsplätze zu fördern und den Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu verstärken. Sozialinvestitionen sollten als wachstumsfördernder Faktor in allen Politikbereichen unterstützt werden, und zwar indem in die Entwicklung des Humankapitals investiert, die Erwerbsbeteiligung angeregt und dafür gesorgt wird, dass die Systeme für soziale Inklusion und die Sozialschutzsysteme besser in der Lage sind, die Menschen gegen die Risiken, denen sie im Laufe ihres Lebens ausgesetzt sind, wirksam zu schützen.

Abschnitt 1: Ausrichtung der Strategie Europa 2020:

Ein ausgewogenes Investitionsprogramm für Wachstum, Beschäftigung und soziale Inklusion

8. Der **Beschäftigungsausschuss** und der **Ausschuss für Sozialschutz** bekräftigen, dass die drei einander verstärkenden vorrangigen Ziele der Strategie Europa 2020 weiterhin gültig sind, und unterstreichen vor dem aktuellen Hintergrund insbesondere, dass der Aspekt des integrativen Wachstums unter der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele von entscheidender Bedeutung ist. Die Strategie muss die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verstärkung der Sozialinvestitionen in allen Bereichen der Politik unterstützen. Wir müssen auf dem Weg zu unseren vereinbarten sozial- und beschäftigungspolitischen Zielen Fortschritte erzielen – für mehr Gerechtigkeit und einen stärkeren sozialen Zusammenhalt in Europa und im Interesse von Wachstum und Beschäftigung.
9. Der Schwerpunkt sollte nicht auf einer Neuausrichtung der Strategieziele liegen, sondern auf der Durchführung von Reformen, um Europa voranzubringen. Die Strategie Europa 2020 und das Europäische Semester haben sich bewährt und als wichtiger Anstoß für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Reformen gewirkt. Nun sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die vereinbarten Reformen – die zum Teil erst nach einer gewissen Zeit Ergebnisse bringen – auch durchgeführt und dass dort, wo es diesbezüglich Rückstände gibt, fortgesetzte Reformen angemahnt werden.
10. Um die Ziele der Strategie Europa 2020 besser zu verwirklichen, sind keine neuen Vorgaben, Verfahren oder Instrumente erforderlich. Vielmehr sollte eine intensivere und effizientere Nutzung der bestehenden Verfahren gefördert werden. Der integrative Charakter der Strategie Europa 2020, d.h. die Zusammenführung der Stränge Wirtschaft, Soziales und Beschäftigung, war ein wichtiger Fortschritt; er sollte noch verstärkt werden.

11. Im Einklang mit dem Schreiben der für Gleichstellungsfragen zuständigen Minister und den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2014 sollte die Gleichstellung der Geschlechter in der überarbeiteten Strategie 2020 mehr Beachtung finden. Darüber hinaus müssen die Synergien mit anderen Strategien, u.a. für die Bereiche Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie allgemeine und berufliche Bildung, verstärkt werden.
12. Die Strategie Europa 2020 sollte weiterhin alle Mitgliedstaaten voll einbeziehen. Es hat sich gezeigt, dass die EBS mit ihren länderspezifischen Empfehlungen gemäß Artikel 148, sich eignet, um in einem Kontext, in dem es keine Universallösung für alle gibt, politische Vorgaben zu machen. Außerdem sollte die Strategie Europa 2020 auch künftig die Rolle der nationalen Parlamente und der Sozialpartner uneingeschränkt achten. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist es außerordentlich wichtig, dass die zur Bewältigung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Herausforderungen notwendigen Strukturreformen auch durchgeführt werden.

Die Kernziele

13. Mit den Kernzielen der Strategie Europa 2020 für die Bereiche Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion wurden nützliche politische und strategische Schwerpunkte gesetzt. Diese ehrgeizigen Ziele sollten bei einer Überarbeitung der Strategie weiter im Vordergrund stehen, wobei auf allen Ebenen verstärkt politische Anstrengungen unternommen werden sollten, um sie zu erreichen. Ungeachtet der Folgen der Krise und der mangelnden Fortschritte würde mit jeder Korrektur der EU-Kernziele nach unten das ungünstige Signal ausgesendet, dass der Ehrgeiz erlahmt ist. Ebenso ist jede Korrektur nach oben unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen unrealistisch, weshalb die Ziele im Großen und Ganzen unverändert bleiben sollten. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten in Anbetracht der Tatsache, dass sie mit der Verwirklichung ihrer nationalen Ziele unterschiedlich gut vorankommen, freistehen, diese Ziele anzupassen, damit der erforderliche Reformeifer nicht erlischt, und sich beispielsweise Zwischenziele zu setzen.

14. Besonders das Ziel des sozialen Zusammenhalts war ein großer Schritt nach vorn, mit dem die zentrale Bedeutung der sozialen Ziele der EU im Rahmen der Strategie Europa 2020 anerkannt wurde. Da die Definition dieses Ziels nicht die gesamte Bandbreite der politischen Maßnahmen, die das inklusive Wachstum beeinflussen, abdeckt, sollten bei der Überwachung der diesbezüglichen Fortschritte die zugrunde liegenden Trends auf kurze und mittlere Sicht, einschließlich der Lage vor und nach der Krise, detailliert untersucht werden. Weitere Faktoren wie der Zugang zu Diensten und angemessenen Sozialleistungen sind gleichermaßen wichtig, und es sollte genauer festgelegt werden, wie sie zu bewerten und in Bezug auf die Anstrengungen der Mitgliedsstaaten zu beurteilen sind. Da es sich um ein multidimensionales Ziel handelt, ist ein breites Spektrum von politischen Maßnahmen erforderlich, so unter anderem Maßnahmen gegen die hartnäckigsten und gravierendsten Formen von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Umsetzung einer Kombination von allgemeinen und gezielten Konzepten, wobei der Bereitstellung von Diensten und angemessenen Sozialleistungen entscheidende Bedeutung beizumessen ist. In dieser Hinsicht sind die Mitgliedstaaten entschlossen, einen angemessenen Sozialschutz zu gewährleisten und weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit ihrer sozialpolitischen Maßnahmen zu unternehmen und vor allem festzustellen, wo ein besonderer Bedarf an gezielten Maßnahmen für die schwächsten Gruppen besteht.

Die Leitinitiativen

15. Die beschäftigungspolitischen Leitinitiativen an sich haben nur geringen Mehrwert erwiesen, obwohl sich viele der jeweiligen Einzelinitiativen bewährt haben.
16. Der Jahreskonvent gilt als eines der konkreteren Ergebnisse der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung. Allerdings hat er im gegenwärtigen Format nur begrenzte Auswirkungen auf die Politik und die Entscheidungsprozesse, und es könnten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, damit er künftig mehr dazu beiträgt, dass, vor allem auf nationaler Ebene, mehr Verantwortung für die EU-Strategie übernommen und diese Strategie stärker wahrgenommen wird.

Abschnitt 2: Umsetzung: Die Rolle des EPSCO-Rates und des ECOFIN-Rates im Rahmen des Europäischen Semesters

17. Das Europäische Semester hat sich als nützliches Instrument erwiesen, mit dem die Mitgliedstaaten in die Koordinierung der wichtigsten Strukturreformen eingebunden werden können und mit dem sich die Strategie Europa 2020 effizient umsetzen lässt. Allerdings muss dabei ausgewogener vorgegangen werden, um Fortschritte bei allen Vorgaben und Zielen der Strategie Europa 2020 zu erreichen und die beschäftigungs- und sozialpolitischen Auswirkungen der Reformen gebührend zu berücksichtigen.
18. In Anbetracht der überordneten Ziele der Strategie 2020 muss die Hauptverantwortung dafür, dass sie auf Grundlage einer fairen Partnerschaft umgesetzt wird, beim EPSCO-Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und beim ECOFIN-Rat (Wirtschaft und Finanzen) liegen. Obwohl in den letzten Jahren Fortschritte erzielt worden sind, sollte dies weiter gefördert werden, indem die zuständigen Ausschüsse noch enger zusammenarbeiten, wobei die zentrale Rolle des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz anzuerkennen ist. Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahre werden der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz diese Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen, die beiden Ratsformationen zuarbeiten, fördern; diese Zusammenarbeit sollte insbesondere in den Bereichen Renten, Gesundheit und Langzeitpflege optimiert werden.
19. Es muss gewährleistet sein, dass beide Ratsformationen – EPSCO wie ECOFIN – sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen – sowohl im Hinblick auf die Formulierung politischer Vorgaben als auch hinsichtlich ihrer Umsetzung – umfassend und komplementär erörtern, ohne dass sich eine Formation allein aus Verfahrensgründen in das Fachgebiet der anderen Formation einmischt. Dies ist besonders wichtig für Beratungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) und Beratungen über Fragen im Zusammenhang mit dem Sechserpaket.
20. Zusammenarbeit und Koordinierung der Ratsformationen und ihrer Vorbereitungsausschüsse können durch eine Koordinierung auf nationaler Ebene, die einen kohärenten Standpunkt gewährleistet, beträchtlich verbessert werden. Auch innerhalb der Kommission ist Zusammenarbeit notwendig.

21. ECOFIN-Rat und EPSCO-Rat sollten die Hauptpartner für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 bleiben, doch ließe sich auch die Vernetzung mit vielen anderen wichtigen Akteure noch erheblich verbessern. Vor diesem Hintergrund werden der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz wie folgt tätig werden:

- Sie werden ihre Zusammenarbeit bei gemeinsamen Themen verstärken.
- Sie werden die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern im Einklang mit den vom Beschäftigungsausschuss vereinbarten und vom EPSCO-Rat gebilligten Arbeitsmethoden fortsetzen und vertiefen.
- Der Beschäftigungsausschuss wird mit der für Bildung zuständigen Ratsformation zusammenarbeiten und nach Wegen suchen, wie diese Zusammenarbeit besser gestaltet und strukturiert werden kann, wobei es vorrangig darum geht, eine Grundlage für die faktengestützte Erörterung von Fragen des Humankapitals zu schaffen.
- Der Beschäftigungsausschuss wird bei seiner multilateralen Überwachung auf die Sachkompetenz des HoPES-Netzes zurückgreifen.
- Der Ausschuss für Sozialschutz wird seine Zusammenarbeit mit der hochrangigen Gruppe "Gesundheitswesen" in den einschlägigen Fragen weiter verstärken.
- Der Ausschuss für Sozialschutz wird sich weiter darum bemühen, alle Akteure – soweit zweckmäßig – einzubinden.

Abschnitt 3: Die Instrumente: länderspezifische Empfehlungen, Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen, multilaterale Überwachung und Konformitätsdruck

22. Nationale Eigenverantwortung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz und erfolgreiche Umsetzung der in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Prioritäten. Um diese Eigenverantwortung zu stärken, müssen die Analysen, die als Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen dienen, kohärent sein und den Mitgliedstaaten so früh wie möglich mitgeteilt werden. Die Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen sollten vor den Empfehlungen veröffentlicht werden, um den Mitgliedstaaten Gelegenheit zu geben, sie bilateral und in den Ausschüssen zu erörtern. Überdies sollte die Kommission gegebenenfalls in Erwägung ziehen, ihre Arbeitsunterlagen und eingehenden Überprüfungen gleichzeitig zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass sie kohärent sind.

23. Der EPSCO-Rat sollte bei allen Fragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen – einschließlich der Empfehlungen des Rates für das Euro-Währungsgebiet – angesprochen werden und bei denen er zuständig und für die Formulierung und Umsetzung politischer Vorgaben verantwortlich ist, die Federführung übernehmen.
24. Die länderspezifischen Empfehlungen sollten weiterhin jährlich erstellt werden, um den Konformitätsdruck für die Umsetzung aufrechtzuerhalten. Sie sollten jedoch auf Schwerpunkte ausgerichtet sein, auf empirischen Daten und einer umfassenden Bewertung der bestehenden Überwachungsinstrumente beruhen und nicht allzu präskriptiv sein, um den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum für die Anpassung der politischen Lösungsansätze an die nationalen Gegebenheiten zu lassen. Wegen der Notwendigkeit, langfristige Struktur-reformen zu konzipieren und umzusetzen und bis zur Konkretisierung erster Ergebnisse sollte für die Überwachung der Fortschritte und die Berichterstattung ausreichend Zeit vorgesehen werden.
25. Während der Ausarbeitung des Jahreswachstumsberichts sollte ein intensiverer Dialog geführt werden, und zwar auf Grundlage der analytischen Instrumente (dem Scoreboard beschäftigungs- und sozialpolitischer Indikatoren, dem Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich, dem Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes und dem Gemeinsamen Bewertungsrahmen), wobei gemeinsame Prioritäten festgelegt werden sollten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam über die künftigen Prioritäten beraten.
26. Damit das Semester korrekt funktioniert, bedarf es geeigneter und rechtzeitiger Informationen. Allerdings sollten nicht noch mehr Berichterstattungspflichten eingeführt werden. Die nationalen Reformprogramme (NRP) sollten, auch wenn der Zeitrahmen für ihre Vorlage überdacht werden könnte, für alle Bereiche der Politik das Hauptinstrument der Berichterstattung im Rahmen des Semesters bleiben und gegebenenfalls durch Berichte über die Politik in den Bereichen soziale Inklusion und Sozialschutz ergänzt werden.
27. Nationale Eigenverantwortung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Prioritäten. Die Zeit zwischen der Veröffentlichung der Entwürfe der länderspezifischen Empfehlungen und ihrer endgültigen Annahme reicht gegenwärtig nicht aus, so dass keine gründliche multilaterale Diskussion – weder ausschussintern noch ausschussübergreifend – darüber stattfinden kann. Außerdem sollte das Semester ausreichend Raum für eine angemessene Einbeziehung der nationalen Parlamente oder für Konsultationen mit den Sozialpartnern und anderen Akteuren lassen.

28. Die multilaterale Überwachung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Reformen sollte ausgebaut und gestrafft werden. Alle Vorbereitungsausschüsse im Rahmen der Strategie Europa 2020 sollten gemeinsam an einer kontinuierlichen und umfassenden Überwachung mitwirken. Für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen des Rates in den einzelnen Ländern gibt es zwei Szenarien: Entweder hat der betreffende Mitgliedstaat bereits eine Reform eingeleitet – dann würde sich die Berichterstattung auf die Frage konzentrieren, ob diese Maßnahmen ausreichen –, oder der Mitgliedstaat bereitet die Reform gerade erst vor – dann könnten die Ausschüsse seine Pläne vorab erörtern. Die jeweiligen Programme zur gegenseitigen Begutachtung können angepasst werden, so dass die Fragen, die im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen aufgetreten sind, aufgegriffen werden und die Ausschüsse über eine noch breitere Wissensbasis verfügen.

Abschnitt 4: Bessere Nutzung der dem EPSCO-Rat zur Verfügung stehenden Instrumente

Artikel 148 und die Europäische Beschäftigungsstrategie

29. Die politischen Leitlinien und die Methoden der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS), die auf Artikel 148 des Vertrags basieren, haben sich in der EU bewährt. Die EBS wurde ins Leben gerufen, um den Menschen und den Arbeitsmärkten zu helfen, sich an den wirtschaftlichen Wandel anzupassen. Inzwischen hat man fünfzehn Jahre Erfahrung mit der Koordinierung der beschäftigungspolitischen Strategien in der EU, davon vier Jahre integriert in die Strategie Europa 2020. Die EBS bietet einen soliden Rahmen und weitere Möglichkeiten für die Koordinierung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch multilaterale Überwachung. Die Steuerung der Beschäftigungspolitik wurde kontinuierlich verstärkt, wobei inzwischen Konsens über die gemeinsamen Herausforderungen besteht, die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen streng überwacht werden, ein stärkerer Konformitätsdruck herrscht und die thematischen Prioritäten einer multilateralen Analyse unterzogen werden.

30. Artikel 148 des Vertrags sollte daher voll und ganz ausgeschöpft werden, um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den derzeitigen Steuerungsmechanismen im Rahmen des Europäischen Semesters zu erreichen. Die verbesserten Steuerungsmechanismen sollten Folgendes umfassen, damit die multilaterale Überwachung zu den gewünschten Ergebnissen führt:

- Strategische beschäftigungspolitische Leitlinien: Die Leitlinien sind nicht so effektiv genutzt worden, wie es nötig wäre. Sie könnten in viel stärkerem Maße als Ausgangspunkt dienen, was ihre strategische Rolle bestätigen würde, und es könnte noch viel mehr darauf geachtet werden, dass darin alle beschäftigungsrelevanten Fragen aufgegriffen werden und genau festgelegt wird, worauf sich die politischen Empfehlungen erstrecken sollen, wie in Artikel 148 des Vertrags vorgeschrieben. Ergänzend dazu könnten bei Bedarf im Rahmen der EBS kurzfristigere oder konkretere politische Leitlinien vorgegeben werden.
- Eine strengere und effizientere multilaterale Überwachung, gestützt auf fundierte Analysen, Konformitätsdruck und Austausch der jeweiligen bewährten Vorgehensweisen als Hauptinstrumente zur Förderung von Reformen.
- Eine klar umrissene Rolle für den gemeinsamen Beschäftigungsbericht als eigenständiges und sichtbares Instrument, das der Bestandsaufnahme der laufenden Reformen dient und Orientierungshilfen für alle unter Artikel 148 fallenden politischen Maßnahmen bietet.

Die offene Methode der Koordinierung (OMK) im sozialen Bereich

31. Eine verbesserte sozialpolitische Steuerung und eine engere Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und des Subsidiaritätsprinzips wären ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 – entsprechend den Zielen des Vertrags im Hinblick auf sozialen Zusammenhalt und angemessenen Sozialschutz (vgl. Artikel 3 Absatz 3 EUV sowie Artikel 5 Absatz 3 und die Artikel 9, 151 und 156 AEUV). Dies erfordert einen integrierten und kohärenten Ansatz in sämtlichen einschlägigen Politikbereichen und eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und allen Regierungsebenen, gegebenenfalls unter Einbindung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft.

32. Bei der OMK im sozialen Bereich sollte zwar auf Synergien mit den integrierten Leitlinien und Artikel 148 geachtet werden, doch sollten weiter alle Aspekte des Sozialschutzes und der sozialen Inklusion, einschließlich Renten, Langzeitpflege und Gesundheit, abgedeckt werden. Die OMK im sozialen Bereich hat ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt und kann das Modell der sozialpolitischen Steuerung wirklich verbessern, ohne dass neue oder weitere Mechanismen eingeführt werden müssten. Sie stützt sich auf eine Reihe bewährter Instrumente für die Beobachtung der Sozialpolitiken, die multilaterale Überwachung, die thematisch orientierte politische Diskussion und die Ex-ante-Erörterung und auf entsprechende Arbeitsmethoden, und eine weitere Verbesserung kann zu einer echten Verstärkung der sozialpolitischen Steuerung führen.
33. In den Bereichen soziale Inklusion und Sozialschutz liefert der **Ausschuss für Sozialschutz** – das einzige Vorbereitungsgremium des Rates, das für diese Themen zuständig ist – nützliche Beiträge, doch könnten seine Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine aktive Mitwirkung an der Umsetzung der Strategie 2020 im Interesse der Transparenz und einer stärkeren Steuerung förmlich festgelegt werden, wobei die Bestimmungen der Artikel 121 und 148 des Vertrags uneingeschränkt zu beachten sind. Im Einklang mit Artikel 156 AEUV sollte anerkannt werden, dass die einschlägigen Komponenten der OMK für die Durchführung des Europäischen Semesters geeignet sind, damit der EPSCO-Rat in Angelegenheiten, die die Sozialschutzpolitik betreffen, angemessenes Gewicht erhält.

Die beiden Ausschüsse des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

34. Der **Beschäftigungsausschuss** und der **Ausschuss für Sozialschutz** haben beide die entscheidende Aufgabe, den EPSCO-Rat in allen Stadien des Europäischen Semesters zu unterstützen. In ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich werden sie auch weiterhin für alle dem EPSCO-Rat zur Verfügung stehenden Instrumente verantwortlich sein. Damit sie ihren im Vertrag verankerten Auftrag erfüllen und ihre Zusammenarbeit untereinander verbessern können, werden beide Ausschüsse über eine Änderung ihrer Verfahrensregeln und Steuerungsmechanismen nachdenken.
35. Wie sie ihrer gemeinsamen Stellungnahme, die der EPSCO-Rat im Juni 2014 gebilligt hat, hervorgehoben haben, stellt das kürzlich angenommene Scoreboard beschäftigungs- und sozialpolitischer Schlüsselindikatoren insofern einen wichtigen Fortschritt dar, als es die im Beschäftigungs- und Sozialbereich bestehenden Herausforderungen stärker ins Blickfeld der Politik rückt. Das Scoreboard ist ein Instrument im Rahmen des Europäischen Semesters, und die Ausschüsse sollten es als integralen Bestandteil ihrer bestehenden Überwachungsinstrumente regelmäßig überprüfen.

36. Mit Hilfe ihrer Instrumente zur Überwachung der Leistungen – Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich (EPM) und Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes (SPPM) – können die Ausschüsse die wichtigsten gemeinsamen Trends in den Bereichen Beschäftigung und Soziales erkennen und den EPSCO-Rat unterstützen, damit dieser wiederum den Europäischen Rat auf die relevanten beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen aufmerksam machen kann.
37. Die Ausschüsse des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) können durch die Entwicklung einer breiteren gemeinsamen Faktengrundlage gestärkt werden. Daher sollten der **Beschäftigungsausschuss** und der **Ausschuss für Sozialschutz** sondieren, wie SPPM und EPM enger miteinander verbunden werden können, wobei bewährte Verfahren beider Instrumenten übernommen werden sollten und die Finanzierung, Wirksamkeit und Effizienz der Sozialschutzsysteme weiter überwacht werden sollte.
38. In den letzten Jahren ist ohne Zweifel bereits viel geschehen, doch sind in Bezug auf Aktualität und Verfügbarkeit der Daten noch Verbesserungen erforderlich, damit die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Gesellschaft besser bewertet werden können. Darüber hinaus sollten die Überwachung und die quantitative Bewertung der Beschäftigungs- und der Sozialpolitik auf der Grundlage der EU-Indikatoren eine zentrale Zuständigkeit des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und damit des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz und ihrer Arbeitsgruppe "Indikatoren" bleiben.
39. Die Arbeit an der Verbesserung der sozial- und beschäftigungspolitischen Indikatoren der EU sollte im Zusammenhang mit einer genaueren Überwachung fortgesetzt werden, auch in Bezug auf die Gesamtauswirkungen der Wirtschafts- und Haushaltspolitik auf die Beschäftigung, den Sozialschutz und die Systeme zur Förderung der sozialen Inklusion. Diese Analyse sollte vorrangig Auskunft darüber geben, in welchen Politikbereichen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene Handlungsbedarf besteht.